



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 1. Juli 2013**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten  
Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 14. Juni 2011 stellte die Amtsvormundschaft 6 im Namen des Rekurrenten und Beschwerdeführers, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 3'328.10 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 162.50.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 11. August 2011 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass monatliche Ratenzahlungen an die Steuer aufgrund der gemachten Budgetangaben durchaus zumutbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 10. September 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte zur Begründung an, dass es eine Rechtsungleichheit darstelle, wenn er mit einer (steuerpflichtigen) Rente der Pensionskasse wesentlich schlechter fahre, als wenn er nebst seiner IV-Rente der 1. Säule (steuerfrei) Ergänzungsleistungen (EL) erhalten würde. EL-Bezüger würden besser dastehen als Personen, welche aufgrund früherer Erwerbstätigkeit eine Rente der Pensionskasse erhielten.

Die Steuerverwaltung wies mit Einspracheentscheid vom 7. Oktober 2011 die Einsprache ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe derzeit Schulden gegenüber einem Kreditkartenunternehmen sowie weiteren Gläubigern, die er tilge. Ein Steuererlass sei aus diesem Grund ausgeschlossen. Es müsse nicht näher geprüft werden, ob eine Rechtsungleichheit zwischen Empfängern einer Pensionskassenrente und von Ergänzungsleistungen bestehe.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. November 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 31. Januar 2012. Er macht geltend, dass Empfänger einer Pensionskassenrente wesentlich schlechter gestellt seien als Bezüger von Ergänzungsleistungen und ausserdem überzeuge auch das Argument der Steuerverwaltung, wonach bei Vorhandensein von Drittgläubigern ein Steuererlass grundsätzlich ausgeschlossen sei, nicht. Zur Schuldensituation merkte der Rekurrent und Beschwerdeführer an, dass die Forderung der UPC Cablecom nicht gerechtfertigt sei und es sich bei den Kreditkartenschulden um übliche Verbindlichkeiten handle. Die Rechnung des Psychiaters sei ihm erlassen worden. Schliesslich führte der Rekurrent und Beschwerdeführer an, dass aufgrund des Umstandes,

dass ihm in den Vorjahren immer Erlass gewährt wurde, er auch diesmal davon ausgegangen sei und keine Rückstellungen getätigt habe.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2012 wies die Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2012 reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer diverse weitere Unterlagen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Juli 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die nunmehr noch offenen Forderungen der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 3'408.10 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 202.50 seien zu begleichen. Zur Begründung führt die Steuerverwaltung im Wesentlichen an, dass bei bestehender Verschuldung oder Überschuldung grundsätzlich kein Erlass gewährt werde. Eine Gläubigerbevorzugung sei gleich zu werten wie das Vorhandensein von Drittgläubigern, was einen Erlass ausschliesse.

Mit Replik vom 5. August 2012 weist der Rekurrent und Beschwerdeführer darauf hin, dass ihm bei der Berechnung des Kostenüberschusses ein Fehler unterlaufen sei. Er habe in den Vorjahren seine Ausstände bei der Kreditkartenfirma immer deklariert und trotzdem sei ihm Erlass gewährt worden. Zudem führt der Rekurrent und Beschwerdeführer an, dass die Bezüge der Kreditkarte meist im Zusammenhang mit seinen Krisen stattfanden und dass er seine Schulden bei der GE Money Bank habe abbauen können.

In der Duplik vom 13. August 2012 schliesst die Steuerverwaltung weiterhin auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Triplik vom 15. September 2012 bringt der Rekurrent und Beschwerdeführer vor, dass es zentral um die Frage des rechtlichen Instituts des Steuererlasses gehe. Ziel des Erlasses müsse sein, dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, seinen anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen. Nicht die Anderen profitieren, sondern in jedem Fall der Rekurrent und Beschwerdeführer selbst.

In ihrer Quadruplik vom 9. Oktober 2012 schliesst die Steuerverwaltung erneut auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Oktober 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 10. November 2011 (Datum des Poststempels: 18. November 2011) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Oktober 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer moniert, das bis anhin bei Empfängern von Ergänzungsleistungen generell Steuererlass gewährt wurde. Die Änderung dieser altbewährten und gerechten Steuerpraxis stelle eine Unterwanderung des schweizerischen Sozialwesens dar. Der Rekurrent und Beschwerdeführer verkennt hierbei jedoch, dass eine Praxisänderung grundsätzlich zulässig ist, sofern die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis, veränderten äusseren Umständen oder gewandelter Rechtsanschauung entspricht und dauerhaft ist (vgl. BGE 136 III 6, E. 3). Für die Beurteilung eines Erlassgesuches kann nicht massgebend sein, ob eine Person Ergänzungsleistungen bezieht. Vielmehr sind hierfür die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausschlaggebend. Die Steuerverwaltung durfte ihre Praxis somit ändern.
- b) Weiter äussert der Rekurrent und Beschwerdeführer seinen Unmut über die steuerliche Ungleichbehandlung von Ergänzungsleistungs- und Nicht-Ergänzungsleistungs-Bezügern. Ergänzungsleistungen stellen gemäss § 25 lit. j StG und Art. 24 lit. h DBG kein steuerbares Einkommen dar, Leistungen der AHV/IV bzw. Pensionskassen hingegen sind als Einkommen zu besteuern (vgl. § 23 StG und Art. 22 DBG). Obwohl der Unmut des Rekurrenten und Beschwerdeführers nachvollziehbar ist, kann eine allfällige Änderung aufgrund des klaren Wortlautes der Bestimmungen nur der Gesetzgeber vornehmen.
- c) Es ist somit zu prüfen, ob sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grossen Härte führt. Hierfür sind seine Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet und führt aufgrund der Angaben und Unterlagen im vorliegenden Verfahren zu folgendem Ergebnis:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'200.00
Miete	786.00
Krankenkasse	359.50
Selbstbehalt Krankenkasse	198.35
AHV Akontobeiträge für Nichterwerbstätige	40.25
Fahrkosten	59.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	290.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'033.10</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Renten IV	1'930.00
Renten PK	1'296.15
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3'226.15</b>
<b>Budgetüberschuss</b>	<b>193.05</b>

d) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses in Höhe von CHF 193.05 beim Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 3'610.60 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 19 Monaten beglichen werden.

e) Wie der Schuldenerlass des Psychiaters, die Übernahme der Zahnarztkosten durch Dritte und die teilweise Abzahlung der Kreditkartenschulden zu werten sind, kann in Anbetracht dieses Ergebnisses offen bleiben.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern innert zumutbarer Frist mit dem berechneten Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in



Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgesetzt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.
  3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.